

Anordnung des Vorsitzenden

Eine Entscheidung über die bisher von der Verteidigung gestellten und noch unbeschrieben gebliebenen Beweis- und Beweisermittlungsanträge wird zurückgestellt.

Gründe

Eine Bescheidung der Anträge ist aus prozessökonomischen Gründen gegenwärtig nicht angezeigt. Die vom Gericht beabsichtigte Beweisaufnahme zu den Anklagevorwürfen mit den bereits benannten Zeugen und einem Sachverständigen hat bislang noch nicht stattfinden können. Nach der Prozessordnung (§244 Abs.1 StPO) schließt sie sich an die (im vorliegenden Verfahren angekündigten) Einlassungen der Angeklagten an. Es ist zu erwarten, dass die zunächst abzuwartenden Einlassungen und die sodann durchzuführende weitere Beweisaufnahme mit der sich entwickelnden Sacherkenntnis in der Hauptverhandlung zu einer verbesserten Entscheidungsgrundlage über die Erheblichkeit und Beweisbedürftigkeit der unter Beweis gestellten Tatsachen bzw. der angeregten Beziehung weiterer Beweismittel führen wird. Eine Entscheidung über die bisher noch unbeschrieben gebliebenen Anträge in einem späteren Stadium der Beweisaufnahme erscheint daher zweckmäßig.